

Satzung der Gemeinde Trappenkamp für die Nutzung des Ganztagsangebotes der Grundschule Trappenkamp

(Benutzungsordnung für das Ganztagsangebot der Grundschule Trappenkamp)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 27), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Trappenkamp vom 16.04.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Trappenkamp betreibt nach den §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteines Schulgesetzes (SchulG) und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztage und Betreuung) des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur in der aktuell gültigen Fassung im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Grundschule Trappenkamp in Form einer Offenen Ganztagschule als öffentliche Einrichtung.
2. Alle außerunterrichtlichen Ganztagsangebote werden im Folgenden mit dem Begriff OGS-Treff bezeichnet. Dieses beinhaltet sowohl die allgemeine Betreuung als auch AG-Angebote und Ferienbetreuung.
3. Der OGS-Treff soll mit weiteren außerschulischen Partnern die Bildungs- und Erziehungsziele von Schule unterstützen. Sie sollen ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen junger Menschen erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen. Gleichzeitig sollen sie dazu beitragen, berufstätige, arbeitssuchende oder sich in Ausbildung befindliche Erziehungsberechtigte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Die Teilnahme am OGS-Treff ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schüler*innen, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich zu erklären.
4. Alle Angebote, die ergänzend zum planmäßigen Unterricht vorgehalten werden, gelten als schulische Veranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 2 SchulG.
5. Aufsichtspersonen sind die Koordinierungskraft sowie die eingesetzten Betreuer*innen und Mitarbeitenden des OGS-Treffs. Die Schüler*innen haben deren Anweisungen Folge zu leisten. Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schüler*innen besteht nur während der Zeiten, für die sie für den Besuch des OGS-Treffs angemeldet sind.

§ 2

Ganztagsangebote des OGS-Treffs

1. Das Angebot des OGS-Treffs unterteilt sich in verschiedene Betreuungsmodule. Es orientiert sich an dem Bedarf der Schüler*innen sowie der Erziehungsberechtigten und umfasst insbesondere die Bereiche

- a) Mittagspause und Entspannung
 - b) Betreuung und Hilfe bei den Hausaufgaben / Lernzeit
 - c) Musisch-Künstlerische, handwerklich-technische oder naturwissenschaftliche Angebote
 - d) Bewegung, Spiel und Sport
2. Während der beweglichen Ferien- und SET-Tage finden der OGS-Treff sowie die verschiedenen Betreuungsmodule statt.
 3. An Tagen mit witterungsbedingtem Schulausfall findet keine Betreuung statt.
 4. Der OGS-Treff wird durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
 5. Muss der OGS-Treff aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schüler*innen. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.
 6. Pro Schuljahr werden 2 zusätzliche Schließtage für eine schulinterne Fortbildung der OGS-Treff-Mitarbeitenden festgelegt. Die Termine werden rechtzeitig an die Erziehungsberechtigten in schriftlicher, digitaler Form, über die Homepage und/oder als Aushang bekanntgegeben. Eine anderweitige Betreuung wird nicht angeboten. Eine Gebührenerstattung erfolgt in diesen Fällen nicht.

§ 3

Organisation der Betreuungsmodule

1. Die Aufnahme in den OGS-Treff erfolgt aufgrund der verbindlichen, schriftlichen Anmeldung der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres.
2. Der OGS-Treff findet montags bis freitags statt.
3. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht z. Z. nicht, es sei denn der Rechtsanspruch wird durch höherrangiges Recht begründet.
4. Abmeldungen müssen jeweils am entsprechenden Tag bis 10:00 Uhr in digitaler Form erfolgen.
5. Die Grundschule Trappenkamp kann eine/n Schüler*in vom Besuch des OGS-Treffs nach §25 SchulG befristet ausschließen.
6. Es steht der Gemeinde Trappenkamp frei, zur teilweisen Deckung der Kosten der Organisation und Durchführung des OGS-Treffs sowie der Betreuungsmodule Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung des OGS-Treffs oder Umlagen (für z. B. Materialkosten) zu erheben.

§ 4

Aufnahme in das Betreuungsangebot (OGS-Treff)

1. Aufnahmeberechtigt sind alle Schüler*innen der Grundschule Trappenkamp.
2. Das Schuljahr beginnt gem. dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07 des Folgejahres. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr. Das Schuljahr für die neu einzuschulenden Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse beginnt mit dem Tag der Einschulung.

Die Erziehungsberechtigten, sollen der Koordinierungskraft vor Aufnahme des Kindes Unverträglichkeiten, Allergien sowie körperliche und gesundheitliche Beeinträchtigungen, die für die Betreuung des Kindes von Bedeutung sein können mitteilen.

§ 5

Allgemeine Betreuungszeiten

1. Die Betreuung findet von montags bis freitags von 07:00 bis 7:30 Uhr und ab Unterrichtsende bis 15:30/16:30 Uhr statt. In den Ferien findet von montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr eine Ferienbetreuung statt. Eine Änderung der Öffnungszeiten behält sich die Gemeinde Trappenkamp vor.

§ 6

Allgemeine Betreuungsregeln des Betreuungsangebotes

1. Schüler*innen unterstehen während der Betreuungszeiten der Aufsicht der Mitarbeitenden für die Betreuungsangebote. Während der Betreuungszeit dürfen die Schüler*innen das Schulgelände nicht alleine verlassen. Jede Änderung, die von der vereinbarten Betreuungszeit abweicht, bedarf einer schriftlichen oder telefonischen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.
2. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Erziehungsberechtigten.
Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Anmeldung zur Ferienbetreuung damit einverstanden, dass ihr Kind an den geplanten Aktivitäten, Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen darf.

§ 7

Begründung und Dauer des Benutzungsverhältnisses

1. Mit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in der Einrichtung wird zwischen der Gemeinde Trappenkamp als Träger und dem Erziehungsberechtigten ein Benutzungsverhältnis begründet.
2. Die Aufnahme in das Betreuungsangebot bedarf der schriftlichen Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Die Anmeldungen werden über die OGS-Treff-Koordinierungskraft ausgegeben und verteilt und sind mit einer Frist, welche bekanntgegeben wird, vollständig ausgefüllt und unterschrieben im OGS-Treff abzugeben. Zusätzlich besteht die Möglichkeit das Anmeldeformular online über die Homepage herunterzuladen. Die Eltern werden durch die OGS-Treff-Koordinierungskraft zur Angabe der gewünschten, verbindlichen Abholzeiten ihrer Kinder gesondert aufgefordert.
3. Das Benutzungsverhältnis gilt regelmäßig für die Dauer eines Schuljahres und endet danach. Es erfolgt keine automatische Verlängerung.
4. Die Benutzungsgebühr ist auch für die Fehlzeiten der Schülerin oder des Schülers zu entrichten.
5. Die Gemeinde Trappenkamp kann das Benutzungsverhältnis jederzeit kündigen, wenn:
 - die Erziehungsberechtigten ihren Vertragspflichten wiederholt trotz Abmahnung nicht nachkommen,

- sich die Zahlungspflichtigen mit der Gebühr für zwei Monate in Verzug befinden
- das Kind wiederholt nicht bei der Koordinierungskraft oder in schriftlicher, digitaler Form an- oder abgemeldet wird oder das Kind länger als einen Monat unentschuldigt fehlt,
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, z. B. der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen wird

§ 8

Gemeinschaftliches Mittagessen

Die Schüler*innen können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten mittags ein warmes Essen erhalten. Die Buchung und Bezahlung der Essen erfolgt über ein Online-Abrechnungssystem. Die Zugangsinformationen sowie die notwendige Mensakarte zum Online-Abrechnungssystem erhalten die Erziehungsberechtigten bei der Koordinierungskraft des OGS-Treffs. Detailinformationen können im Bedarfsfall beim Mensabetreibenden eingeholt werden.

§ 9

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Trappenkamp erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Betreuungsangebote Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung des OGS-Treffs. Gegenstand der Benutzungsgebühr ist die Betreuung der Schülerin oder des Schülers im Rahmen des begründeten Benutzungsverhältnisses. Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, für das ein Benutzungsverhältnis begründet wurde.

§ 10

Erkrankungen

1. Bei meldepflichtigen Erkrankungen gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Anordnung des Gesundheitsamtes des Kreises Segeberg.
2. Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, aber für die Betreuung der Schüler*innen bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, können die Koordinierungskraft und/oder die Mitarbeitenden des OGS-Treffs entscheiden, ob es vertretbar ist, die Schüler*innen weiterhin zu betreuen. Ist eine Betreuung nicht möglich, sind die Erziehungsberechtigten zur Abholung verpflichtet.

§ 11

Versicherung

1. Die Schüler*innen sind für die Zeit der Teilnahme am OGS-Treff über die Gemeinde Trappenkamp bei der Unfallkasse Nord und beim Kommunalen Schadenausgleich im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert.

2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den die Schüler oder der Schüler auf dem Weg zur Einrichtung oder auf dem Nachhauseweg erleidet, unverzüglich der Koordinierungskraft zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse nachkommen kann.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Trappenkamp als Trägerin des OGS-Treffs, vertreten durch das Amt Bornhöved, erhebt, speichert und verarbeitet für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) i. V. m. § 3 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018.

Als personenbezogene Daten werden folgen Daten verarbeitet:

- Name, Vorname und Anschrift des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Klasse des Kindes
- Namen, Vornamen und Anschrift(en) der Erziehungsberechtigten
- eine Telefonnummer oder Notfallnummer unter denen die Erziehungsberechtigten zu erreichen sind
- Bankverbindung im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates

§ 13

Dynamische Verweisungen

Soweit in dieser Satzung auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Trappenkamp, den 14.05.2025



Harald Krille

(Bürgermeister)

